



Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 20. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz hat die Vorlage des Regierungsrats vom 14. September 2021 (Vorlagen Nr. 3299.1 - 16716 und Nr. 3299.2 - 16717) an Sitzungen vom 11. November 2021, 1. Dezember 2021 und 20. Januar 2022 beraten. Sicherheitsdirektor Beat Villiger, der zugleich Verwaltungsratspräsident der Gebäudeversicherung Zug ist, vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Er wurde von Michael Siegrist, stv. Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, unterstützt. Das Protokoll führte Christa Hegglin.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionsberatung
3. Fragerunde
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Schlussabstimmung
7. Kommissionsantrag

1. Ausgangslage

Die gesetzlichen Grundlagen des Feuerschutzes im Kanton Zug datieren aus dem Jahr 1994 und wurden letztmals 2009 teilweise überarbeitet. Seither haben sich die Rahmenbedingungen verändert, unter anderem durch das neue Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 25. August 2016 (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BGS 722.11), so dass das Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (nachfolgend: Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21) einer Aktualisierung bedarf und der Weg für eine Weiterentwicklung des vorbeugenden Brandschutzes und des Feuerwesens im Kanton Zug freigemacht werden kann. Die bedeutendsten Änderungen betreffen die Überführung des vorbeugenden Brandschutzes in die alleinige Zuständigkeit der Gebäudeversicherung Zug und die Zuweisung von zusätzlichen Kompetenzen an deren Verwaltungsrat, namentlich hinsichtlich der Festlegung technischer Regelungen und im Bereich der Finanzierung des Feuerwesens. Weitere Änderungen bezwecken die Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit der Feuerwehren, die Anpassung des Kernauftrags der Feuerwehr an die Vorgaben der Konzeption Feuerwehr 2015 der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie die Vereinheitlichung des Rechtsmittelwegs in den Bereichen Feuerschutz und Gebäudeversicherung.

2. Ablauf der Kommissionsberatung

Als Erstes führte Sicherheitsdirektor Beat Villiger in die Vorlage ein und informierte über die Ausgangslage und den Handlungsbedarf. Anschliessend hielten Richard Schärer, Direktor der Gebäudeversicherung Zug, Josef Elsener, Abteilungsleiter Brandschutz der Gebäudeversiche-

rung Zug, sowie Roland Fässler, Feuerwehrinspektor/Abteilungsleiter Feuerwehr der Gebäudeversicherung Zug, sehr ausführliche Referate zur Vorlage hinsichtlich Kompetenzen des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung, vorbeugendem Brandschutz und Feuerwehrwesen. Nach Abschluss der Vorstellung der Vorlage fand eine ausgedehnte Fragerunde statt. Auf Basis dieser Diskussion folgten die Eintretensdebatte und der erste Teil der Detailberatung. An der 2. Sitzung vom 1. Dezember 2021 hielt Ernst Koller, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug, ein Referat über die Arbeit und die Erfahrungen in den letzten vier Jahren im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug und über die Aussichten auf die Zukunft.

Aus der Beratung und Diskussion mit den Fachpersonen ergaben sich verschiedene Abklärungsaufträge. Die Antworten der Sicherheitsdirektion wurden von der Kommission an den Sitzungen vom 1. Dezember 2021 und 20. Januar 2022 diskutiert und zur Kenntnis genommen. Soweit sie für die Beratungen und Beschlüsse der Kommission relevant sind, wurden sie in diesen Bericht aufgenommen.

3. Fragerunde

In der Fragerunde anlässlich der 1. Sitzung vom 11. November 2021 wurden insbesondere folgende Themen und Fragen intensiv diskutiert:

3.1 Fachwissen des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug ausreichend Fachwissen und Erfahrung im Feuerwehrbereich aufweisen. Dies wurde von einigen Kommissionmitgliedern angezweifelt. Sicherheitsdirektor Beat Villiger wies als Verwaltungsratspräsident der Gebäudeversicherung Zug auf seine eigene Feuerwehrerfahrung hin und betonte, dass entsprechendes Fachwissen an den Verwaltungsratssitzungen auch durch die Teilnahme von Roland Fässler als Abteilungsleiter Feuerwehr und Feuerwehrinspektor eingebracht werde. Die Kommission diskutierte weiter, ob eine Vergrösserung des Verwaltungsrats denkbar wäre, um zusätzliche Personen mit Fachwissen im Feuerwehrbereich zu wählen. Vorgeschlagen wurde auch eine direkte Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats durch den Kantonsrat. Die Kommission erteilte der Sicherheitsdirektion schliesslich einen Abklärungsauftrag, um das Fachwissen und die Kompetenzen der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug aufzuzeigen. Die Sicherheitsdirektion zeigte in ihrer Antwort für die Sitzung vom 1. Dezember 2021 anhand der Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug deren umfangreiche Kompetenzen, Erfahrungen und Fachwissen im Bereich des Feuerwehrwesens auf.

3.2 Vernehmlassung von Reglementen des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug

Die Kommission hielt fest, dass der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug mit der Vorlage in einigen Bereichen die Kompetenz zur Festlegung technischer Regelungen erhält und damit eine ähnliche Stellung wie der Gesetzgeber einnehmen wird. Jedoch besteht keine Verpflichtung zu einem externen Vernehmlassungsverfahren vor dem Erlass dieser Reglemente. Denkbar wäre es daher, eine entsprechende Verpflichtung in das Feuerschutzgesetz oder das Gebäudeversicherungsgesetz aufzunehmen. Sicherheitsdirektor Beat Villiger betonte, dass der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug vor dem Erlass oder der Änderung von Reglementen ein externes Vernehmlassungsverfahren durchführen werde. Die Pflicht zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens gelte nicht nur für den Regierungsrat, sondern auch für den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug, wenn dieser allgemeinverbindliche Rege-

lungen erlassen kann. Der Regierungsrat beabsichtige zudem, eine entsprechende Verpflichtung in die Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. März 1995 (Feuerschutzverordnung, FSV; BGS 722.211) aufzunehmen.

3.3 Zentralisierung des vorbeugenden Brandschutzes bei der Gebäudeversicherung Zug

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Gebäudeversicherung Zug die richtige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes sei oder ob diese Aufgaben nicht bei der Baudirektion angegliedert werden könnten. Es bestehe die Gefahr eines Interessenkonflikts bei der Gebäudeversicherung Zug, weil sie die von ihr zu kontrollierenden Gebäude gleichzeitig versichere und daher geneigt sein könnte, bei den Brandschutzkontrollen einen Massstab anzulegen, der über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus gehe. Sicherheitsdirektor Beat Villiger entgegnete, dass bereits vor einigen Jahren die Schaffung eines Kompetenzzentrums bei der Baudirektion, welches sämtliche Aufgaben im Baubewilligungsverfahren hätte wahrnehmen sollen, geprüft worden sei und diese Idee dann aber als politisch nicht umsetzbar verworfen wurde. Zudem übe der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug keinen Druck auf die Brandschutzfachleute aus. Es werde nicht strenger geprüft, als es die Brandschutzvorschriften gebieten würden. Daher sei die Gebäudeversicherung Zug die richtige Behörde für diese Aufgabe. Für eine Übertragung des vorbeugenden Brandschutzes auf die Baudirektion bräuchte es zudem vertiefte Abklärungen und ein neues Vernehmlassungsverfahren. Weiter wurde die Frage gestellt, ob die Gebäudeversicherung Zug genügend Personal für die neuen Aufgaben habe und ob die Zentralisierung des vorbeugenden Brandschutzes nicht zu mehr Aufwand führen würde. Die Gebäudeversicherung Zug hielt fest, dass sich der bereits etablierte Prozess nicht ändere, sondern lediglich andere Personen die Brandschutzfragen prüfen würden. Die zu wahren Fristen seien im Planungs- und Baugesetz vorgegeben und würden sich nicht ändern. Das Ziel sei es, die eingegangenen Gesuche täglich zu bearbeiten. Auch könnten die neuen Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz ohne zusätzliche Kosten für die Prämienzahlenden übernommen werden. Die Gebäudeversicherung Zug brauche zwar mehr Personal, könne diese Kosten jedoch durch den Wegfall der Feuerschutzbeiträge an die Gemeinden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und durch die Einführung risikobasierter Kontrollintervalle kompensieren. Einige Kommissionsmitglieder hielten schliesslich fest, dass die bisherige Organisation des vorbeugenden Brandschutzes gerade in der Region Berg sehr gut funktioniere und daher diese Zuständigkeit dort belassen werden solle, zumal die Brandschutzfachleute mehr mit den Örtlichkeiten vertraut seien. Dem wurde entgegengehalten, dass auch bei einer Zentralisierung diese örtliche Vertrautheit weiterhin gegeben sei, da die Brandschutzfachleute der Gebäudeversicherung Zug für gewisse Regionen fest zuständig wären. Ausserdem würden die Bauvorhaben und die Brandschutzvorgaben immer komplexer, so dass es den gemeindlichen Brandschutzfachleuten am nötigen Fachwissen mangle und sie bereits heute um Unterstützung bei der Gebäudeversicherung Zug bitten müssten.

3.4 Feuerschutzkommission

Diskutiert wurde die Notwendigkeit der Feuerschutzkommission, deren Obligatorium der Regierungsrat mit der Vorlage abschaffen will. Es wurde die Meinung vertreten, dass solche Kommissionen Teil des politischen Systems seien und daher beibehalten werden müssten. Mit der Feuerschutzkommission würden die Entscheidungen des Gemeinderates besser vorbereitet und breiter abgestützt. Sicherheitsdirektor Beat Villiger vertrat demgegenüber die Ansicht, dass die Feuerschutzkommission nicht unbedingt abgeschafft, sondern es den Gemeinden freigestellt werden soll, ob sie eine solche bestellen wollen oder nicht.

4. Eintretensdebatte

Die Kommission beschloss mit 14 : 1 Stimmen und ohne Enthaltungen, auf die Vorlagen Nr. 3299.1 - 16716 und Nr. 3299.2 - 16717 einzutreten.

5. Detailberatung

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch. Nachfolgend wird lediglich auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde.

§ 2 Zuständigkeit

Abs. 1: Gemäss Vorlage des Regierungsrats soll die Gebäudeversicherung Zug nach Ablauf der Übergangsfrist für den vorbeugenden Brandschutz im ganzen Kanton zuständig sein. Es wurde der Antrag gestellt, dass der vorbeugende Brandschutz nur dann Sache des Kantons und damit der Gebäudeversicherung Zug sein soll, sofern ihn die Einwohnergemeinden nicht selbständig oder im regionalen Verbund wahrnehmen. Es wurde argumentiert, dass die Einwohnergemeinden in der Region Berg dieses Modell der Zusammenarbeit im Verbund bereits heute praktizieren würden und dass sich dieses bewährt habe. Diese Möglichkeit solle daher beibehalten werden. Wenn sich in der Zukunft zeige, dass die Gemeinden diese Aufgabe abgeben möchten, könnten sie diese immer noch auf die Gebäudeversicherung Zug übertragen. Dem wurde entgegengehalten, dass der gestellte Antrag zu einer Zersplitterung der Zuständigkeit im Kanton führen würde und es nicht angehe, dass die Gemeinden ihre Zuständigkeit nach Belieben an die Gebäudeversicherung Zug abtreten oder wieder zurücknehmen könnten. Die Brandschutzregeln seien ein komplexes Regelwerk und für die Ausübung der Tätigkeit als Brandschutzexpertin oder -experte bedürfe es einer langen Ausbildung und der Aneignung von viel Spezialwissen. Die Mitarbeitenden der Gebäudeversicherung Zug würden über diese Ausbildung und dieses Fachwissen verfügen. Dies schaffe Planungs- und Kostensicherheit und Sorge für gleichbleibende Qualität. Die gemeindlichen Brandschutzfachleute würden bei komplexen Situationen mit ihren Kenntnissen oft an den Anschlag kommen und müssten die Fachleute der Gebäudeversicherung Zug beiziehen. Es sei besser, mit der Gebäudeversicherung Zug in Zukunft nur einen Ansprechpartner zu haben. Gerade die grossen Gemeinden im Kanton möchten ihre Zuständigkeit im vorbeugenden Brandschutz an die Gebäudeversicherung Zug abgeben oder hätten dies teilweise auch schon getan.

Beschluss

Die Kommission lehnte den folgenden Antrag mit 6 : 9 Stimmen und ohne Enthaltung ab und genehmigte damit den Antrag des Regierungsrats gemäss Vorlage:

¹ Der vorbeugende Brandschutz ist Sache des Kantons, sofern ihn die Einwohnergemeinden nicht selbständig oder im regionalen Verbund wahrnehmen.

§ 3 Organe

Abs. 1 Bst. b: Es wurde der Antrag gestellt, dass die Feuerschutzkommission obligatorisch beibehalten werden soll, wobei auf die Diskussion in der Fragerunde gemäss Ziffer 3.4 verwiesen wurde.

Beschluss

Die Kommission beschloss mit 13 : 0 Stimmen und bei zwei Enthaltungen folgende Änderung:

b) die Feuerschutzkommission,

Nach der Beratung von § 5 Abs. 2 Bst. a FSG erwog die Kommission, dass der Feuerschutzkommission aufgrund der Übertragung des vorbeugenden Brandschutzes in die alleinige Zuständigkeit des Kantons nur noch Aufgaben im Bereich des gemeindlichen Feuerwehrwesens zukommen. Daher wird die Feuerschutzkommission in «Feuerwehrkommission» umbenannt.

Beschluss

Die Kommission beschloss stillschweigend, auf ihren vorher gefällten Beschluss zurückzukommen und § 3 Abs. 1 Bst. b FSG wie folgt zu formulieren:

b) die Feuerwehrkommission,

Abs. 1 Bst. c: Es wurde der Antrag gestellt, die Nennung der Feuerschau in § 3 Abs. 1 Bst. c FSG nicht aufzuheben. Dem wurde entgegengehalten, dass die Kommission in ihrer Abstimmung zu § 2 Abs. 1 FSG beschlossen habe, dass der vorbeugende Brandschutz allein Sache des Kantons sei. Damit hätten die Gemeinden keine Zuständigkeit mehr in diesem Bereich und folglich könne es keine gemeindliche Feuerschau mehr geben. Die Konsequenz aus dieser Abstimmung sei daher die Aufhebung von § 3 Abs. 1 Bst. c FSG. Der Antrag wurde in der Folge zurückgezogen, womit die Kommission der Aufhebung von § 3 Abs. 1 Bst. c FSG zustimmte.

§ 5 Gemeinderat

Abs. 1: Die Kommission erachtete die Formulierung von § 5 Abs. 1 FSG als stilistisch unschön, weil das Feuerwehrwesen der Gemeinden nicht «vollzogen» werden könne. Sie bat die Sicherheitsdirektion um Vorschläge für eine bessere Formulierung dieser Bestimmung. Die Sicherheitsdirektion unterbreitete der Kommission folgende Vorschläge: «Der Gemeinderat ist für das Feuerwehrwesen der Gemeinde verantwortlich» und «Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht und die Verantwortung für das Feuerwehrwesen der Gemeinde».

Beschluss

Die Kommission beschloss mit 11 : 2 Stimmen und ohne Enthaltung folgende Änderung von § 5 Abs. 1 FSG:

¹ Der Gemeinderat ist für das Feuerwehrwesen der Gemeinde verantwortlich.

Abs. 2 Bst. a: Als Folge der Abstimmung zu § 3 Abs. 1 Bst. b FSG, die Feuerschutzkommission mit der neuen Bezeichnung «Feuerwehrkommission» beizubehalten, musste auch die Bestimmung von § 5 Abs. 2 Bst. a FSG entsprechend angepasst werden.

Beschluss

Die Kommission beschloss einstimmig, § 5 Abs. 2 Bst. a FSG nicht aufzuheben, sondern wie folgt anzupassen:

a) die Feuerwehrkommission,

§ 6 Feuerwehrkommission

Titel: Als Folge der Abstimmung zu § 3 Abs. 1 Bst. b FSG konnte diese Bestimmung nicht aufgehoben werden. Stattdessen musste ihr Titel von «Feuerschutzkommission» in «Feuerwehrkommission» geändert werden. Die Kommission beschloss diese Änderung stillschweigend.

Abs. 1: Es wurde der Antrag gestellt, dass die Kommandantin oder der Kommandant der Gemeindefeuerwehr sowie die Sicherheitsvorsteherin oder der Sicherheitsvorsteher des Gemeinderates von Amtes wegen der Feuerwehrkommission angehören. Diese oder dieser führt den

Vorsitz. Weitere Mitglieder seien anhand der Fachkompetenz zu wählen. Es wurde eingewandt, dass die Fachkompetenz ein subjektives Kriterium sei und mit dieser Regelung in die Organisationsautonomie der Gemeinde eingegriffen werde. Ausserdem müsse in den Gemeinden nicht zwingend die Sicherheitsvorsteherin oder der Sicherheitsvorsteher für die Feuerwehr zuständig sein. Die Feuerwehr könnte auch im Aufgabenbereich eines anderen Gemeinderatsmitglieds liegen. Daher sei es besser, das Erfordernis der Fachkompetenz zu streichen und zu schreiben, dass das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderats der Feuerwehrkommission von Amtes wegen angehöre. Weiter wurde diskutiert, ob zwingend das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz über die Feuerwehrkommission innehaben muss. Da dies in der Praxis so gehandhabt wird, wurde daran festgehalten. Damit klar ist, dass die Feuerwehrkommission nicht nur aus der Kommandantin oder dem Kommandanten sowie dem für die Feuerwehr zuständigen Mitglied des Gemeinderates besteht, sondern auch weitere vom Gemeinderat gewählte Mitglieder umfassen kann, wurde angeregt, das Wort «mindestens» einzufügen, womit sich das antragstellende Kommissionsmitglied einverstanden erklärte.

Beschluss

Die Kommission beschloss mit 15 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung folgende Änderung von § 6 Abs. 1 FSG:

¹ Der Feuerwehrkommission gehören mindestens die Kommandantin oder der Kommandant der Gemeindefeuerwehr sowie das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an; dieses führt den Vorsitz.

Abs. 2: Als Folge der Abstimmung zu § 3 Abs. 1 Bst. b FSG konnte diese Bestimmung nicht aufgehoben, sondern musste den neuen Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission angepasst werden. Weiter wurde die Frage gestellt, ob die Löschwasserversorgung weiterhin Aufgabe der Gemeinden bleibe oder auf die Gebäudeversicherung Zug übergehe. Die Sicherheitsdirektion erklärte, dass die Löschwasserversorgung sowohl nach geltendem Recht wie auch künftig Aufgabe der Gemeinden ist. Die Gebäudeversicherung Zug ist dafür nicht zuständig, doch leistet sie den Gemeinden gemäss Vorgabe in der Feuerschutzverordnung finanzielle Beiträge an die Löschwasserversorgung. Die Kommission begrüsst, dass dies so bleibt.

Beschluss

Die Kommission beschloss mit 15 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung folgende Änderung von § 6 Abs. 2 FSG:

² Sie überwacht die Tätigkeit der Feuerwehr und beantragt dem Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen für eine ausreichende Löschwasserversorgung.

§ 8 Feuerwehr

Abs. 3: Gemäss Vorlage des Regierungsrats sollen Stützpunktaufgaben in Zukunft nicht bloss durch die Stützpunktfeuerwehr, sondern auch durch andere Feuerwehren der Gemeinden und Betriebe sowie durch Dritte wahrgenommen werden können. Die Kommission war der Ansicht, dass die Bestimmung von § 8 Abs. 3 FSG entsprechend geändert werden muss, damit alle Träger von Stützpunktaufgaben erfasst werden.

Beschlüsse

Die Kommission beschloss mit 13 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung folgende Änderung von § 8 Abs. 3 FSG:

³ Die Feuerwehren der Gemeinden und der Betriebe sowie die Träger von Stützpunktaufgaben sind Partnerorganisationen im Sinne von Art. 3 BZG.

Im Rahmen einer redaktionellen Bereinigung beschloss die Kommission mit 15 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung nach Beratung sämtlicher Bestimmungen der Vorlage folgende Änderung von § 8 Abs. 3 FSG, um in dieser Bestimmung sowie in § 9 Abs. 3, § 31 Titel und Abs. 3, § 51 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 Bst. b jeweils die gleiche Formulierung «Stützpunktfeuerwehr und Träger von Stützpunktaufgaben» zu verwenden:

³ Die Feuerwehren der Gemeinden und der Betriebe sowie die Stützpunktfeuerwehr und die Träger von Stützpunktaufgaben sind Partnerorganisationen im Sinne von Art. 3 BZG.

§ 9 Gebäudeversicherung Zug

Abs. 2 Bst. e: Die Kommission war mit dieser Bestimmung materiell einverstanden, wünschte aber eine stilistische Änderung.

Beschluss

Die Kommission beschloss einstimmig folgende Änderung von § 9 Abs. 2 Bst. e:

e) führt die Bau- und Schlusskontrollen durch;

Abs. 2a: Die Kommission diskutierte, welche Aufgaben der Gebäudeversicherung Zug im Bereich des Feuerschutzes vom Verwaltungsrat gestützt auf § 9 Abs. 2a FSG auf Dritte übertragen werden können. Sie stellte hierzu einen Abklärungsauftrag.

Gestützt auf ihre Abklärungen zeigte die Sicherheitsdirektion auf, dass im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes bereits heute in §§ 8^{bis} und 9 der Feuerschutzverordnung bestimmt ist, dass durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) akkreditierte Fachunternehmen für die Überprüfung von technischen Brandschutzanlagen zuständig sind (Brandmelde- und Löschanlagen, Blitzschutzanlagen). Eine gesetzliche Grundlage für die Auslagerung fehlt jedoch und soll daher mit dem neuen § 9 Abs. 2a FSG geschaffen werden. Die aktuelle und in allen Teilen flexible Bauweise verlangt mehr technische Brandschutzmassnahmen. Ebenso verlangen die komplexen technischen Brandschutzeinrichtungen ein stets dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Fachwissen. Der Beizug von Dritten als Fachberatende ist daher bereits heute notwendig. Im Bereich des Feuerwehrwesens ist es hingegen grundsätzlich nicht das Ziel, Aufgaben der Feuerwehr auf Dritte zu übertragen. Es gibt jedoch Bereiche, in denen es zweckmässig ist, hochspezialisierte Aufgaben an Dritte auszulagern. Dies betrifft die Strahlenwehr (A-Wehr) und die Biologiewehr (B-Wehr). Die Strahlenwehr wird gestützt auf die Verwaltungsvereinbarung über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im A-Bereich (Strahlenwehr-Vereinbarung) vom 31. März 2006 durch die Feuerwehr der Stadt Luzern für die gesamte Zentralschweiz wahrgenommen. Die Auslagerung dieser Tätigkeit ist sinnvoll, weil die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch jeden einzelnen Kanton aufgrund der sehr wenigen, aber hoch spezialisierten Einsätze sowie der entsprechenden Vorhalteaufwendungen an Fachpersonal, Spezialausrüstung und Ausbildung sehr kostenintensiv, ineffizient und ineffektiv wäre. Dasselbe gilt auch für die Biologiewehr, wo eine Vereinbarung zur Bewältigung ausserkantonaler B-Ereignisse zwischen den Kantonen AR, AI, GL, GR, SH, SG, TG, ZG und dem Fürstentum

Liechtenstein mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) geschlossen wurde. Diese Vereinbarung bezweckt die Unterstützung vor Ort bei der Bewältigung von B-Ereignissen durch Einsatzkräfte des Kantons Zürich. Auch für diese Vereinbarungen fehlt es bislang an der gesetzlichen Grundlage, welche nun geschaffen werden soll.

Abs. 3: Aufgrund der Anpassung von § 8 Abs. 3 FSG wurde der Antrag gestellt, in dieser Bestimmung statt von «Stützpunktfeuerwehr» von «Feuerwehren mit Stützpunktaufgaben» zu sprechen.

Beschlüsse

Die Kommission beschloss einstimmig folgende Änderung von § 9 Abs. 3 FSG:

³ Die Gebäudeversicherung Zug ernennt die Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehriinstruktoren sowie die Fachberaterinnen und Fachberater der Feuerwehren mit Stützpunktaufgaben. Sie unterstehen der Gebäudeversicherung Zug.

Im Rahmen einer redaktionellen Bereinigung beschloss die Kommission mit 15 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung nach Beratung sämtlicher Bestimmungen der Vorlage folgende Änderung von § 9 Abs. 3 FSG, um in dieser Bestimmung sowie in § 8 Abs. 3, § 31 Titel und Abs. 3, § 51 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 Bst. b jeweils die gleiche Formulierung «Stützpunktfeuerwehr und Träger von Stützpunktaufgaben» zu verwenden:

³ Die Gebäudeversicherung Zug ernennt die Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehriinstruktoren sowie die Fachberaterinnen und Fachberater der Stützpunktfeuerwehr und der Träger von Stützpunktaufgaben. Sie unterstehen der Gebäudeversicherung Zug.

§ 24 Kontroll-, Reinigungspflicht

Abs. 1: Es wurde vorgebracht, es sei nicht nachvollziehbar, dass das Kaminfegewesen in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinden verbleibe, während alle anderen Aufgabenbereiche des vorbeugenden Brandschutzes auf die Gebäudeversicherung Zug übergehen würden. Es wurde daher der Antrag gestellt, dass die Gebäudeversicherung Zug auch für das Kaminfegewesen zuständig sein soll. Die Sicherheitsdirektion wandte ein, dass diese Frage in der Ausarbeitung der Vorlage vertieft geprüft worden sei. Es sprächen gewichtige Gründe gegen eine Übertragung des Kaminfegewesens auf die Gebäudeversicherung Zug. Das Kaminfegewesen diene grösstenteils dem Umweltschutz und dieser sei Aufgabe der Einwohnergemeinden. Bei Kontrollen würden die meisten Beanstandungen in den Bereich des Umweltschutzes fallen und nicht in den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass das Kaminfegewesen in den Einwohnergemeinden immer in der Bauabteilung angesiedelt und damit von der Sicherheitsabteilung und der Brandschutzkontrolle getrennt sei.

Beschluss

Die Kommission lehnte den Antrag, dass die Gebäudeversicherung Zug alleine für das Kaminfegewesen zuständig sein soll, mit 12 : 1 Stimmen und ohne Enthaltungen ab.

§ 29a Gemeinsame Feuerwehr

Die Kommission diskutierte die Frage, ob die Gebäudeversicherung Zug gestützt auf diese Bestimmung eine Zusammenlegung von Feuerwehren anordnen kann. Diese Kompetenz kommt der Gebäudeversicherung Zug nach dem Gesetzeswortlaut nicht zu. Die Errichtung einer gemeinsamen Feuerwehr erfolgt immer auf freiwilliger Basis und wird von den Gemeinden initiiert. Zweck der Bestimmung von § 29a FSG ist es daher, den Einwohnergemeinden die Möglichkeit

einer verstärkten Zusammenarbeit zu geben. Die Gebäudeversicherung Zug kann solche Vorhaben zudem finanziell unterstützen. Lediglich in § 28 Abs. 3 FSG wird der Gebäudeversicherung Zug die Kompetenz eingeräumt, die gemeinsame Beschaffung und den gemeinsamen Unterhalt von Fahrzeugen und Geräten ausserhalb der Grundausrüstung durch die Gemeinden anzuordnen, wenn dadurch der Feuerwehreinsatz in der Region wesentlich verbessert wird. Die Bestimmung von § 28 Abs. 3 FSG bezieht sich indes nach dem Wortlaut alleine auf Einsatzmittel wie Fahrzeuge und Geräte. § 29a FSG betrifft hingegen die generelle Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im Bereich des Feuerwesens wie die Bildung einer gemeinsamen Feuerwehr oder die Organisation bestimmter Aufgaben. Zudem hat die Gebäudeversicherung Zug bislang noch nie auf die Bestimmung von § 28 Abs. 3 FSG zurückgegriffen. Sie versucht, bei der Materialbeschaffung stets einvernehmliche Lösungen mit den Gemeinden zu finden.

§ 31 Stützpunktfeuerwehr und Träger von Stützpunktaufgaben

Titel: Nach Auffassung der Kommission werden in § 31 FSG nicht bloss die Stützpunktfeuerwehr (Abs. 1 und 1a), sondern auch die weiteren Träger von Stützpunktaufgaben gesetzlich geregelt (Abs. 2). Daher ist der Titel der Bestimmung entsprechend anzupassen.

Beschluss

Die Kommission beschloss mit 11 : 2 Stimmen und ohne Enthaltungen, den Titel von § 31 FSG wie folgt zu ändern: «Stützpunktfeuerwehr und Träger von Stützpunktaufgaben».

Abs. 1 und 1a: Die Kommission diskutierte das Verhältnis zwischen Absatz 1 und Absatz 1a dieser Bestimmung. Demnach stellt Absatz 1 den Normalfall dar, wo sich der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug und eine Gemeinde oder ein Betrieb über die Übernahme der Aufgabe als Stützpunktfeuerwehr und die dafür zu leistende finanzielle Abgeltung einigen können. Bereits heute besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gebäudeversicherung Zug und der Stadt Zug für die Übernahme der Aufgabe als Stützpunktfeuerwehr durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ). Es handelt sich somit um eine Kodifizierung der Praxis. Die Bestimmung von § 31 Abs. 1a FSG soll dem Regierungsrat hingegen die Möglichkeit geben, die Feuerwehr einer Gemeinde oder eines Betriebs zur Übernahme der Aufgaben als Stützpunktfeuerwehr zu verpflichten, falls keine Gemeinde oder kein Betrieb sich dazu bereit erklärt, also keine Einigung zwischen dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug und der Gemeinde oder dem Betrieb gefunden werden kann. Die Kommission stimmte der Auffassung des Regierungsrats zu, dass diese Entscheidung vom Regierungsrat zu treffen ist und nicht vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug, da es sich um einen hoheitlichen und politisch sehr bedeutsamen Eingriff handelt.

Die Kommission stellte sich weiter die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass eine Gemeinde oder ein Betrieb für die Übernahme der Aufgabe als Stützpunktfeuerwehr ausreichend finanziell entschädigt wird. Die Angemessenheit der finanziellen Abgeltung für die Stützpunktfeuerwehr ist derzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Stadt Zug und dem Kanton bzw. der Gebäudeversicherung Zug. Bei einer Einigung nach § 31 Abs. 1 FSG wird die finanzielle Entschädigung zwischen der Gebäudeversicherung Zug und der Einwohnergemeinde oder dem Betrieb einvernehmlich ausgehandelt. Diese schliessen gestützt auf § 51 Abs. 2 FSG eine entsprechende Leistungsvereinbarung. Somit kann davon ausgegangen werden, dass beide Seiten sich über die Angemessenheit der finanziellen Abgeltung einigen können. Kommt keine Einigung zustande, muss hingegen sichergestellt werden, dass die vom Regierungsrat gestützt auf § 31 Abs. 1a FSG in die Pflicht genommene Gemeinde oder der betroffene Betrieb ausreichend entschädigt wird. Es darf nicht der Fall eintreten, dass die Gemeinde oder der Betrieb die Kosten für eine Aufgabe tragen muss, die sie oder er gar nicht übernehmen wollte. Die

Kommission erachtete es daher als wichtig, dass der Regierungsrat in einem solchen Fall gesetzlich verpflichtet ist, zusammen mit der Gebäudeversicherung Zug die ausreichende finanzielle Abgeltung dieser Aufgabe sicherzustellen.

Weiter wurde diskutiert, ob es überhaupt realistisch ist, dass die Feuerwehr eines Betriebs die Aufgabe als Stützpunktfeuerwehr übernehmen kann. Es gibt keine Betriebsfeuerwehren mehr im Kanton Zug. Die Sicherheitsdirektion entgegnete, dass die Erwähnung der Betriebe bewusst im Gesetz belassen worden sei, da man sich für die Zukunft alle Optionen offen halten möchte. Es wäre beispielsweise denkbar, dass ein grosser Chemiebetrieb in den Kanton Zug zieht und eine eigene Betriebsfeuerwehr errichtet, welche gut für die Übernahme der Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr geeignet ist. In der Kommission wurde einerseits die Meinung vertreten, dass die Feuerwehr eines Betriebs nicht als Stützpunktfeuerwehr geeignet sei und deshalb dieser Passus in Abs. 1 zu streichen sei. Andererseits wurde aber auch die Auffassung vertreten, dass eine Betriebsfeuerwehr auf freiwilliger Basis Stützpunktfeuerwehr sein könnte oder gestützt auf Abs. 2 zumindest einzelne Stützpunktaufgaben übernehmen könnte. Eine Verpflichtung hierzu würde aber zu weit gehen. Die Kommission entschied letztlich, dem Antrag des Regierungsrats zu Abs. 1 zu folgen.

Beschlüsse

Die Kommission lehnte den Antrag, § 31 Abs. 1 FSG wie folgt zu ändern, mit 8 : 5 und ohne Enthaltungen ab:

¹ Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug bezeichnet die Feuerwehr einer Gemeinde ~~oder eines Betriebs~~ mit deren Zustimmung als Stützpunktfeuerwehr.

Die Kommission beschloss mit 12 : 1 Stimmen und ohne Enthaltungen, § 31 Abs. 1a FSG wie folgt zu ergänzen:

^{1a} Erklärt sich keine Gemeinde oder kein Betrieb zur Übernahme der Aufgabe als Stützpunktfeuerwehr bereit, so bestimmt der Regierungsrat die pflichtige Gemeinde oder den pflichtigen Betrieb. Er stellt zusammen mit der Gebäudeversicherung Zug die ausreichende finanzielle Abgeltung dieser Aufgabe sicher.

Abs. 3: Analog zur Änderung des Titels von § 31 FSG und zur Änderung von § 9 Abs. 3 FSG erachtete die Kommission es auch bei dieser Bestimmung als erforderlich, nicht bloss die Stützpunktfeuerwehr, sondern auch die anderen Träger von Stützpunktaufgaben aufzuführen.

Beschluss

Die Kommission beschloss stillschweigend folgende Änderung von § 31 Abs. 3 FSG:

³ Die Gebäudeversicherung Zug stellt der Stützpunktfeuerwehr und den Trägern von Stützpunktaufgaben zur fachtechnischen Beratung geeignete Personen als Fachberaterinnen und Fachberater zur Verfügung.

§ 37 Kosten der Hilfe- und Dienstleistungen

Abs. 2b: Die Kommission hielt der Verständlichkeit halber fest, dass sich die in dieser Bestimmung statuierte Kompetenz der Gebäudeversicherung Zug zur Festlegung von Gebühren nur auf die Einsätze gemäss den Abs. 2 und 2a bezieht. Keine solche Kompetenz kommt der Gebäudeversicherung Zug hingegen bezüglich der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne von

§ 35 FSG zu. Über die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne von § 35 FSG, wovon beispielsweise die Katzenrettung oder die Beseitigung von Wespennestern fallen, entscheiden die Gemeinden gestützt auf § 37 Abs. 4 FSG selbst.

§ 42 Feuerwehrdienst

Abs. 2 und 3: Die Kommission diskutierte, ob diese Bestimmungen beibehalten werden müssten, da die Feuerschutzkommission nicht abgeschafft wird, sondern als Feuerwehrkommission weiterhin im Gesetz vorgesehen ist. Die Kommission erachtete eine Beibehaltung der Bestimmungen von § 42 Abs. 2 und 3 FSG indes als unnötig, weil eine Gemeinde die darin vorgesehenen Delegationen auch schon gestützt auf § 87a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) vornehmen kann.

§ 49 Gebührentarif

Abs. 1: Die Kommission beschloss, dass der Gebührentarif der Gebäudeversicherung Zug zwar vom Verwaltungsrat erlassen werden soll, aber durch den Regierungsrat zu genehmigen ist. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Entgelte für Bewilligungen, Brandschutzgesuche etc. Zwar gelten auch für die Festsetzung dieser Gebühren das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip, so dass der Handlungsspielraum des Verwaltungsrats beschränkt ist. Für die Kommission war es aber dennoch wichtig, dass eine demokratisch legitimierte politische Behörde den Gebührentarif genehmigt.

Beschluss

Die Kommission beschloss mit 12 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung, die Bestimmung von § 49 Abs. 1 FSG wie folgt zu ändern:

¹ Für Verrichtungen der Gebäudeversicherung Zug im Bereich des kantonalen Feuerschutzes erlässt der Verwaltungsrat den vom Regierungsrat zu genehmigenden Gebührentarif. Die Gebühren fallen in die Kasse der Gebäudeversicherung Zug.

§ 51 Feuerschutzbeiträge

Abs. 1: Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, dass der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug zwar die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge an die Kosten von Feuerschutzmassnahmen festlegen soll, diese Regelungen aber durch den Regierungsrat zu genehmigen sind. Die Sicherheitsdirektion sowie andere Kommissionsmitglieder waren der Auffassung, dass damit die Kompetenz des Verwaltungsrats ausgehebelt würde. In dieser Bestimmung geht es um die Verwendung von Prämieengeldern und um Versicherungsfragen, was Sache des Verwaltungsrats ist. Das Kommissionsmitglied zog seinen Antrag daraufhin zurück.

Abs. 2: Im Rahmen einer redaktionellen Bereinigung beschloss die Kommission mit 15 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung nach Beratung sämtlicher Bestimmungen der Vorlage folgende Änderung von § 51 Abs. 2 FSG, um in dieser Bestimmung sowie in § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 11 Titel und Abs. 3 sowie in § 57 Abs. 1 Bst. b jeweils die gleiche Formulierung «Stützpunktfeuerwehr und Träger von Stützpunktaufgaben» zu verwenden:

² Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug schliesst eine Leistungsvereinbarung mit dem Träger der Stützpunktfeuerwehr sowie den Trägern von Stützpunktaufgaben ab und vereinbart die Abgeltung der sich daraus ergebenden Kosten.

§ 51a Beiträge an Massnahmen zum Schutz vor Elementarschäden

Die Kommission diskutierte den Anwendungsbereich und mögliche Anwendungsbeispiele dieser neuen Bestimmung, gestützt auf welche von der Gebäudeversicherung Zug Beiträge an Massnahmen zum Schutz vor Elementarschäden gewährt werden können. Sie erteilte der Sicherheitsdirektion hierzu einen Abklärungsauftrag.

Die Sicherheitsdirektion zeigte auf, dass die Gebäudeversicherung Zug Elementarschäden an versicherten Gebäuden vergütet, sofern die Voraussetzungen gemäss Gebäudeversicherungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung gegeben sind. Diese Bestimmungen würden durch die neue Bestimmung von § 51a FSG nicht verändert. Mit der neuen Bestimmung werde lediglich die Basis für Massnahmen zur Umsetzung des in § 2 Abs. 3 GebVG stipulierten Auftrags, Massnahmen zur Verhütung und Verminderung von Elementarschäden zu fördern, geschaffen. Die Gebäudeversicherung habe bislang die Vergütung von Elementarschäden in keinem Fall abgelehnt, weil Präventionsmassnahmen nicht getroffen worden seien. Nur Schäden, die vorausehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können, seien nicht versichert (§ 11 Abs. 2 Bst. b GebVG). Stelle die Gebäudeversicherung Zug fest, dass sich der Schaden ohne Massnahmen wiederholen könnte, suche sie mit der Eigentümerschaft das Gespräch, um gemeinsam Lösungen zu finden. Dies werde von der Eigentümerschaft in der Regel sehr geschätzt. Nur in wenigen Einzelfällen habe der Ausschluss von zukünftigen Schäden angedroht werden müssen, um die Eigentümerschaft zu Massnahmen zu bewegen. Die Gebäudeversicherung Zug arbeite darauf hin, die Prävention von Elementar- und Feuerschäden künftig stärker risikobasiert auszurichten. Zentrales Instrument bilde ein Risikokzept, mit welchem jedes versicherte Gebäude einer Risikoklasse Feuer bzw. Elementar zugeteilt werde. Gebäude mit erhöhtem Risiko würden vordringlich behandelt. Ziel sei es, die höchsten Risiken bereits vor Eintritt eines Schadens zu erkennen und mit der Eigentümerschaft nach Lösungen zu suchen. Im Bereich der Elementarschäden finde dieser Kundenkontakt heute ausschliesslich im Rahmen einer Schadenregulierung statt. Die Gebäudeversicherung Zug gehe davon aus, dass die Bereitschaft der Eigentümerschaft, vor Eintritt eines Elementarschadens Präventionsmassnahmen zu ergreifen, eher gering sei, aber durch finanzielle Beiträge gesteigert werden könnte. Die Details des Beitragswesens im Bereich der Elementarschadenprävention müssten noch ausgearbeitet werden. Es sollen jedoch ausschliesslich Massnahmen beitragsberechtigt sein, welche nachweislich effektiv (risikosenkend) und kosteneffizient (maximale Risikoreduktion bei minimalen Kosten) seien. Auch solle der Beitrag die Eigentümerschaft nicht von der Eigenverantwortung entbinden. Die Beitragssätze würden daher voraussichtlich im tiefen zweistelligen Prozentbereich liegen.

Die Kommission begrüsst die Einführung dieser Präventionsbeiträge. Es liegt sowohl im Interesse der Gebäudeversicherung Zug als auch der Eigentümerschaft, Präventionsmassnahmen zu ergreifen, weil damit Schäden vermieden werden können. Manchmal reichen kleine Massnahmen aus, um eine grosse Wirkung zu erzielen. Auf eine Nachfrage hin wurde zudem festgehalten, dass sich diese Massnahmen nicht auf die SIA-Normen auswirken, da es sich dabei nicht um Bauvorschriften handelt.

§ 56 Kurskosten, Kursbesoldung

Abs. 3: Es wurde vorgebracht, dass die Gebäudeversicherung Zug die Besoldung der Angehörigen der Feuerwehr für den Besuch von Kursen, welche sie selbst angeordnet habe, früher vollständig getragen habe. Danach sei diese Praxis geändert worden, so dass die Gemeinden die Hälfte der Besoldung hätten übernehmen müssen. Zudem ordne die Gebäudeversicherung Zug immer häufiger Weiterbildungskurse an, wobei diese stets unter der Woche stattfinden würden, so dass die Angehörigen der Feuerwehr dem Arbeitsplatz fernbleiben müssten. Im

Sinne des Verursacherprinzips solle die Gebäudeversicherung Zug daher die gesamten Besoldungskosten für den Besuch dieser Kurse bezahlen. Dies sei eine angemessene Investition in die Angehörigen der Feuerwehr, welche im Einsatz ihr Leben riskieren und ihre Freizeit für die Weiterbildung opfern würden. Die Kommission erteilte der Sicherheitsdirektion einen Abklärungsauftrag, wie hoch die Besoldungskosten in den letzten Jahren lagen und wie hoch die Kosten wären, wenn die Gebäudeversicherung Zug diese vollständig zu tragen hätte.

Nach Auskunft der Sicherheitsdirektion würden die Kosten je nach Ausbildungsbedarf der Gemeinden und Ausbildungsangebot der Gebäudeversicherung Zug variieren. Die Gebäudeversicherung Zug habe den Gemeinden in den letzten fünf Jahren zwischen 64 000 und 130 000 Franken (Mittelwert: 85 000 Franken) zurückerstattet. Bei einer Erhöhung der Beiträge auf 100 Prozent ergäbe dies jährliche Beiträge der Gebäudeversicherung Zug an die Gemeinden zwischen 128 000 und 260 000 Franken. In diesem Fall wäre mit einem Mehraufwand seitens der Gebäudeversicherung Zug respektive einer Entlastung der Gemeinden von rund 64 000 bis 130 000 Franken pro Jahr zu rechnen. Die Sicherheitsdirektion betonte, mit der beantragten Neuregelung sollten keine Einsparungen realisiert, sondern die Beiträge an die Kursbesoldung flexibilisiert und an die Bedeutung der Kurse angepasst werden.

Seitens anderer Kommissionsmitglieder wurden die Anträge gestellt, die geltende Bestimmung von § 56 Abs. 3 FSG beizubehalten bzw. die Bestimmung so anzupassen, dass die Gebäudeversicherung Zug mindestens 50 Prozent der Mindestbesoldung zu leisten habe, was zumindest eine gewisse Flexibilisierung erlaube. Es wurde vorgebracht, dass sich die geltende Regelung bewährt habe und im Gegensatz zum Vorschlag des Regierungsrats Sicherheit biete.

Beschlüsse

Es wurden folgende drei Anträge gestellt:

- Antrag 1: «Die Besoldung der Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen ist Sache der Gemeinden und Betriebe. Die Gebäudeversicherung Zug legt die Mindestbesoldung fest, an welche sie einen Beitrag von mindestens 50 Prozent leistet.»
- Antrag 2: «Die Besoldung der Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen ist Sache der Gemeinden und Betriebe. Die Gebäudeversicherung Zug legt die Mindestbesoldung fest, welche sie vollständig trägt.»
- Antrag 3: «Die Besoldung der Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen ist Sache der Gemeinden und Betriebe. Die Gebäudeversicherung Zug legt die Mindestbesoldung fest, an welche sie einen Beitrag von 50 Prozent leistet.» (geltendes Recht)

In der ersten Abstimmung wurden die Anträge 1, 2 und 3 einander gegenübergestellt. Die Kommission stimmte ohne Enthaltungen mit 3 Stimmen für Antrag 1, mit 6 Stimmen für Antrag 2 und mit 6 Stimmen für Antrag 3.

In der zweiten Abstimmung wurden die Anträge 2 und 3 einander gegenübergestellt. Die Kommission sprach sich mit 9 : 6 Stimmen und ohne Enthaltung für Antrag 2 aus.

In der dritten Abstimmung wurde der Antrag des Regierungsrats dem Antrag 2 gegenübergestellt. Die Kommission sprach sich mit 14 : 0 bei einer Enthaltung zugunsten von Antrag 2 aus.

Somit beschloss die Kommission folgende Änderung von § 56 Abs. 3 FSG:

- ³ Die Besoldung der Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen ist Sache der Gemeinden und Betriebe. Die Gebäudeversicherung Zug legt die Mindestbesoldung fest, welche sie vollständig trägt.

§ 57 Entschädigungen

Abs. 1 Bst. b: Aufgrund der Änderung von § 31 Abs. 3 FSG muss auch diese Bestimmung analog angepasst werden, damit nicht nur die Stützpunktfeuerwehr, sondern auch die übrigen Träger von Stützpunktaufgaben im Gesetz genannt werden.

Beschluss

Die Kommission beschloss stillschweigend folgende Anpassung von § 57 Abs. 1 Bst. b FSG:

- b) Fachberaterinnen und Fachberater der Stützpunktfeuerwehr und der Träger von Stützpunktaufgaben.

6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission in der Schlussabstimmung mit 14 : 1 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

7. Kommissionsantrag

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit 14 : 1 Stimmen und ohne Enthaltungen auf die Vorlage 3299.2 - 16717 einzutreten;
2. mit 14 : 1 Stimmen und ohne Enthaltungen der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 20. Januar 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Cornelia Stocker

Beilage:

- Synopse

Kommissionsmitglieder:

Stocker Cornelia, Zug, Präsidentin

Achermann Heinz, Hünenberg

Alaj Drin, Cham

Andermatt Pirmin, Baar

Brunner Philip C., Zug

Elsener Benny, Zug

Hess Mariann, Unterägeri

Hürlimann Andreas, Steinhausen

Iten Patrick, Oberägeri

Magnusson Thomas, Menzingen

Meierhans Thomas, Steinhausen

Nussbaumer Karl, Menzingen

Suter Guido, Walchwil

Umbach Karen, Zug

Wenzin Widmer Brigitte, Cham